

**VERBAND DER
PRIVATKRANKENANSTALTEN
ÖSTERREICHS**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Per Post und per e-mail

Wien, 16. Februar 2006
Ri/We

**KAKuG-Novelle, Allgemeines Begutachtungsverfahren
GZ: BMGF-92601/0001-I/B/8/2006
Novelle zum Krankenanstalten – und Kuranstaltengesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs erlaubt sich zu dem übersandten Entwurf der Novelle zum KAKuG folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Artikel 1 / 2. Titel

Ziffer 10 (§ 59g Abs. 9 KAKuG):

Im Punkt 4. zum Absatz 9 des § 59 g des KAKuG wird lediglich vorgesehen, dass als kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht je eine Vertreterin / ein Vertreter der für die im § 149 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Krankenanstalten in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen entsendet werden kann.

Wir halten dazu fest, dass es neben der gesetzlichen Interessensvertretung bereits seit dem Jahre 1947 eine freiwillige Interessensvertretung dieser Privatkrankenanstalten gibt. Von 1947 bis 1953 war dies der Fachverband der Sanatorien, Privatheil- und Pflegeanstalten, seit 1953 ist dies der Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs.

Es wird daher dringendst ersucht und angeregt, den § 59 g Abs. 9 um einen Punkt 5. wie folgt zu erweitern:

**5. Der für die in § 149 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
genannten Krankenanstalten in Betracht kommenden gesetzlichen und
freiwilligen kollektivvertragsfähigen Interessensvertretungen**

Wir vermeinen, dass dies sonst eine Ungleichbehandlung der beiden Interessensvertretungen wäre, zumal der Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs für sich in Anspruch nehmen kann, die Interessen seiner Mitglieder – vor allem durch den für den zwischen der Gewerkschaft HTV und dem Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs eigenen Kollektivvertrag für die DienstnehmerInnen der Privatkrankenanstalten Österreichs in sicherlich nicht geringerem Maße gefördert zu haben als die gesetzliche Interessensvertretung.

Private Krankenanstalten erbringen maßgebliche Leistungen im Gesundheitswesen und sind daher auch über deren freiwillige Interessensvertretung in den Gestaltungsprozess zu integrieren. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Gestaltungsmöglichkeit durch die freiwillige Interessensvertretung auf Grund der tatsächlichen und direkten Einflussnahme durch die Mitglieder diesen mehr Möglichkeiten bieten, als es durch die gesetzlichen Interessenvertretungen praktiziert wird.

Die freiwillige Interessensvertretung der privaten Krankenanstalten weiterhin ausgrenzen zu wollen, wäre die Fortsetzung eines von den Mitgliedern unseres Verbandes als unhaltbar empfundenen Zustandes.

Im Sinne einer Gleichbehandlung und zur Vermeidung einer Diskriminierung unseres Verbandes stellen wir daher den Antrag auf Änderung des Entwurfes zur Novelle des KAKuG wie oben angeführt.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband der Privatkrankenanstalten
Österreichs**

Karin Risser MAS
(Generalsekretärin)

Z:\A\Gesetzesentwürfe (BM)\Stellungnahme zu KAKu.G_16-02-06.doc